



Bundesministerium für Gesundheit
und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMGF- 96100/0026- II/A/5/2017	SV-GSt	Pia Zhang	DW 12845	DW 12695	03.11.2017

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Kriterien für die Reihung der zahnärztlichen BewerberInnen um Einzelverträge mit den Krankenversicherungsträgern (ZahnärztInnen-Reihungskriterien-Verordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Kriterien für die Reihung der zahnärztlichen BewerberInnen um Einzelverträge mit den Krankenversicherungsträgern (ZahnärztInnen-Reihungskriterien-Verordnung) und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Die Verordnung regelt nun explizit das Auswahlverfahren betreffend VertragszahnärztInnen, sowie der VertragskieferorthopädInnen. Im Wesentlichen wurden die Kriterien der Reihungskriterien-Verordnung übernommen, wo sich bereits bisher in § 5a Sonderregelungen für VertragszahnärztInnen, sowie in § 5a Z 3 für BewerberInnen um einen Einzelvertrag nach dem „Gesamtvertrag Kieferorthopädie“ fanden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird Folgendes angemerkt:

Zu § 3 Abs 2 2. Fall

In § 3 Abs 2 2. Fall soll künftig normiert werden, dass die Krankenversicherungsträger die Invertragsnahme der Erstgereihten ablehnen können, wenn die geplante Ordinationsstätte nicht barrierefrei ist. Die Übergangsbestimmungen zum Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz betreffend bauliche Barrieren im Zusammenhang mit Bauwerken sind gemäß § 19 Abs 2 bereits mit Ablauf des Jahres 2015 ausgelaufen. Den Erläuterungen wird zwar darin zugestimmt, dass eine „Zusage, sich ernsthaft um einen behindertengerechten Zugang zur Praxis zu bemühen“, wie noch in § 2 Abs 1 Z 4 der Reihungskriterien-VO normiert, kein geeignetes

Kriterium mehr ist. Im Sinn der PatientInnen wird vorgeschlagen, vor der Ablehnung der Invertragsnahme zumindest ein Bemühen um einen behindertengerechten Zugang einzufordern.

Zu § 5 Z 1 lit c und d

Für die BAK ist nicht ausreichend nachvollziehbar, wie die „Versorgungswirksamkeit in der Zukunft“ und „Versorgungswirksamkeit in der Vergangenheit“ mit der fachlichen Eignung einer BewerberIn in Zusammenhang stehen.

Darüber hinaus bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die gegenständliche Verordnung.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.